

ÄNDERUNG der gültigen RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG ab 1.12.2020

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Beschlüsse 2019-II-16, 2019-II-17, 2020-I-13, 2020-I-14)

Das Sekretariat bittet die Fassung (Loseblattsammlung) der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie folgt zu ändern:

	herausnehmen	einfügen
1.	Deckblatt	Deckblatt
2.	I / VIII	I / VIII
3.	-	IX / X
4.	5 - 8	5 - 8
5.	8 : 1 / 8 : 2	-
6.	9 – 12	9 – 12
7.	27 – 30	27 – 30
8.	35 / 36	35 / 36
9.	45 / 46	45 / 46
10.	55 / 56	55 / 56
11.	Anlage 7, 7 / 8	Anlage 7, 7 / 8
12.	Anlage 8, 1 / 2	Anlage 8, 1 / 2
13.	Anlage 13, 1 – 4	Anlage 13, 1 – 4

RHEINSCHIFFFAHRTS- POLIZEI- VERORDNUNG (RHEINSCHPV)

STAND
1. DEZEMBER 2020

RHEINSCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG

(RheinSchPV)

1995

STAND 1. DEZEMBER 2020

**Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
(RheinSchPV)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Auf der gesamten Rheinstrecke anwendbare Bestimmungen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§§	Seite
1.01	Begriffsbestimmungen 1
1.02	Schiffsführer 3
1.03	Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord 3 : 1
1.04	Allgemeine Sorgfaltspflicht 4
1.05	Verhalten unter besonderen Umständen 4
1.06	Benutzung der Wasserstraße 4
1.07	Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste 4
1.08	Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge 5
1.09	Besetzung des Ruders 6
1.10 ¹	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord 7
1.10a ¹	Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge in Bezug auf Urkunden und sonstige Unterlagen an Bord 7
1.11 ¹	Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk an Bord 8
1.12	Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse 8
1.13	Schutz der Schifffahrtszeichen 8
1.14	Beschädigung von Anlagen 9
1.15	Verbot von Einbringungen in die Wasserstraße 9
1.16	Rettung und Hilfeleistung 9
1.17	Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen 9
1.18	Freimachen des Fahrwassers 10
1.19	Besondere Anweisungen 10
1.20	Überwachung 10
1.21	Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge 10
1.22 ²	Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde 11
1.22a ²	Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt 11
1.23	Erlaubnis besonderer Veranstaltungen 11
1.24	Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze 11
1.25	Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen 11

Kapitel 2

**Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge;
Schiffseichung**

2.01	Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe 13
2.02	Kennzeichen der Kleinfahrzeuge 14
2.03	Schiffseichung 14

¹ Die Angabe zu §§ 1.10, 1.10a und 1.11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-16).

² Die Angabe zu §§ 1.22 und 1.22a wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-15 Nummer 4).

II

§§	Seite
2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	14
2.05 Kennzeichen der Anker	14
2.06 ¹ Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen ...	14 : 1

Kapitel 3

Bezeichnung der Fahrzeuge

Abschnitt I: Allgemeines

3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen	15
3.02 Lichter und Signalleuchten	15
3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel	16
3.04 Zylinder, Bälle und Kegel	16
3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen	16
3.06 (ohne Inhalt)	17
3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.	17

Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung

Titel A: Bezeichnung während der Fahrt

3.08 Bezeichnung einzelner fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	17
3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	18
3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt	19
3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt	20
3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	21
3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	21
3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	22
3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist	23
3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt	24
3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen	24
3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt	24
3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt	25

¹ Die Angabe zu § 2.06 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

Titel B: Bezeichnung beim Stillliegen

3.20	Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	26
3.21	Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	26
3.22	Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anliegestelle stillliegen	26
3.23	Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen	27
3.24	Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger	27
3.25	Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	27
3.26	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker	29

Abschnitt III: Sonstige Bezeichnung

§§		Seite
3.27	Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden	30
3.28	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	30
3.29	Schutz gegen Wellenschlag	30
3.30	Notzeichen	31
3.31	Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten	31
3.32	Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden	31
3.33	Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander	32
3.34 ¹	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern	32

Kapitel 4**Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk; Informations- und Navigationsgeräte²****Abschnitt I:** Schallzeichen

4.01	Allgemeines	33
4.02	Gebrauch der Schallzeichen	33
4.03	Verbotene Schallzeichen	34
4.04	Notzeichen	34

Abschnitt II: Sprechfunk

4.05	Sprechfunk	34
------	------------------	----

Abschnitt III: Informations- und Navigationsgeräte²

4.06	Radar	35
4.07 ²	Inland AIS und Inland ECDIS	35

¹ Die Angabe zu § 3.34 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2012-II-14).

² Die Angabe zu Überschrift von Kapitel 4, zu Überschrift von Abschnitt III und zu Überschrift von § 4.07 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2013-II-16).

Kapitel 5

Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

§§	Seite
5.01 Schifffahrtszeichen	37
5.02 Bezeichnung der Wasserstraße	37

Kapitel 6

Fahrregeln

Abschnitt I: Allgemeines

6.01 Schnelle Schiffe	39
6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen	39
6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander	39

Abschnitt II: Begegnen und Überholen

6.03 Allgemeine Grundsätze	40
6.04 Begegnen: Grundregeln	40
6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln	41
6.06 Begegnen von schnellen Schiffen mit anderen Fahrzeugen und untereinander	42
6.07 Begegnen im engen Fahrwasser	42
6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen	42
6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen	42
6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge	43
6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	43

Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt

6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	44
6.13 Wenden	44
6.14 Verhalten bei der Abfahrt	44
6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes	44
6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen	45
6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge	45
6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten	46
6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen	46
6.20 Vermeidung von Wellenschlag	46
6.21 Zusammenstellung der Verbände	47
6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen	47
6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen (Anlage 3, Bilder 50a, 50b, 52)	47

Abschnitt IV: Fahren

§§	Seite
6.23 Verhalten der Fahren	48

Abschnitt V: Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines	48
6.25 Durchfahrt unter festen Brücken	48
6.26 Durchfahrt durch Schiffbrücken	49
6.27 Durchfahren der Wehre	49
6.28 Durchfahren der Schleusen	49
6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt	51
6.29 Vorrecht auf Schleusung	51

Abschnitt VI: Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar

6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter	52
6.31 Stillliegende Fahrzeuge	52
6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge	53
6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge	54

Kapitel 7**Regeln für das Stillliegen**

7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen	55
7.02 Liegeverbot	55
7.03 ¹ Ankern und Benutzung von Ankerpfählen	56
7.04 Festmachen	56
7.05 Liegestellen	57
7.06 Besondere Liegestellen	57
7.07 Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen	57
7.08 Wache und Aufsicht	58

Kapitel 8**Zusatzbestimmungen**

8.01 Geschleppte und schleppende Schubverbände	59
8.02 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen	59
8.03 Schubverbände, die Trägerschiffslechter mitführen	59
8.04 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes	60
8.05 Kupplungen der Schubverbände	60
8.06 Sprechverbindung auf Verbänden	60
8.07 Begehbarkeit der Schubverbände	61
8.08 Zusammenstellung der Schleppverbände	61

¹ Die Angabe zu § 7.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-14).

VI

§§	Seite
8.09 Bleib-weg-Signal	61
8.10 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind	62
8.11 ¹ Sicherheit an Bord der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen	63

Zweiter Teil:

Sonderbestimmungen für einzelne Rheinstrecken

Kapitel 9

Besondere Regeln für die Fahrt und das Stillliegen

9.01 Beschränkungen der Schifffahrt in Basel	65
9.02 Großer Elsässischer Kanal und kanalisierter Rhein	65
9.03 Vorbeifahrt an der Fähre Seltz-Plittersdorf	66
9.04 Geregelter Begegnung	66
9.05 Fahrt von Fahrzeugen und Verbänden auf gleicher Höhe	67
9.06 Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz	67
9.07 Beschränkungen der Schifffahrt	68
9.08 Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen – St.Goar	69
9.09 Beschränkung der Schifffahrt zwischen Bad Salzig (km 564,30) und Gorinchem (km 952,50)	69
9.10 Bezeichnung und Fahrregeln von Merkzweckfahrzeugen der französischen Armee und der Bundeswehr	70
9.11 Fahrt bei unsichtigem Wetter unterhalb der Spyck'schen Fähre	70
9.12 Boven-Rijn und Waal	70 : 1
9.13 Pannerdensch kanaal, Neder-Rijn und Lek	70 : 1

Kapitel 10

Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser und bei Niedrigwasser

10.01 Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre	71
10.02 Beschränkung der Schifffahrt bei Niedrigwasser zwischen Bingen und St. Goar	74

Kapitel 11²

Höchstabmessungen der Fahrzeuge, Schubverbände und sonstiger Fahrzeugzusammenstellungen

11.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge	75
11.02 Höchstabmessungen der Schubverbände und der gekuppelten Fahrzeuge	76

¹ Die Angabe zu § 8.11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

² Die Angabe zu Kapitel 11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-15).

Kapitel 12

Stromstrecken mit Meldepflicht oder mit Wahrschauregelung

§§		Seite
12.01	Meldepflicht	79
12.02 ¹	Funktion der Lichtwahrschau auf der Strecke Oberwesel - St. Goar	81
12.03 ²	Besondere Regeln für die Fahrt in der Wahrschaustrecke	82

Kapitel 13

Besondere Bestimmungen für den Verkehr der Kanalpenichen auf der Strecke Basel bis Schleusen Iffezheim

13.01	Anwendungsbereich	83
13.02	Kennzeichnung der Fahrzeuge	83
13.03	Einsenkungsmarken	83
13.04	Tiefgangsanzeiger	83
13.05	Unterscheidungszeichen der Anker	83
13.06	Zusammenstellung der Verbände	83

Kapitel 14

Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

14.01	Allgemeine Bestimmungen	85
14.02	Basel	85
14.03	Mannheim-Ludwigshafen	86
14.04	Mainz	87
14.05	Bingen	87
14.06	Bad Salzig	88
14.07	Koblenz	88
14.08	Andernach	88
14.09	Wesseling	89
14.10	Duisburg-Ruhrort	89
14.11	Übernachtungshäfen Boven-Rijn und Waal	92

¹ Die Angabe zu §§ 12.02 und 12.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

Dritter Teil
Umweltbestimmungen
Kapitel 15
Gewässerschutz und Entsorgung von Schiffsabfällen

§§	Seite
15.01	Begriffsbestimmungen und Anwendung 97
15.02	Allgemeine Sorgfaltspflicht 97
15.03	Verbot der Einbringung und Einleitung 97
15.04	Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord 98
15.05	Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen 98
15.06	Sorgfaltspflicht beim Bunkern 99
15.07 ¹	Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) 99
15.08 ²	Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich 101
15.09 ²	Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge..... 101

Anlagen

Anlage 1:	Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
Anlage 2:	(ohne Inhalt)
Anlage 3:	Bezeichnung der Fahrzeuge
Anlage 4:	(ohne Inhalt)
Anlage 5:	(ohne Inhalt)
Anlage 6:	Schallzeichen
Anlage 7:	Schifffahrtszeichen
Anlage 8:	Bezeichnung der Wasserstraße
Anlage 9 ³ :	Lichtwahrschau Oberwesel - St. Goar Rhein-km 548,50 - 555,43
Anlage 10:	Muster für das Ölkontrollbuch
Anlage 11 ⁴ :	Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind: Erläuterungen des „Navigationsstatus“ und des „Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“
Anlage 12 ⁵ :	Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten
Anlage 13 ⁶ :	Verzeichnis der mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV

¹ Die Angabe zu § 15.07 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

² Die Angabe zu §§ 15.08 und 15.09 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

³ Die Angabe zu Anlage 9 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-II-17).

⁴ Die Angabe zu Anlage 11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2014-II-14).

⁵ Die Angabe zu Anlage 12 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-I-11).

⁶ Die Angabe zu Anlage 13 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-16).

**Verzeichnis der geltenden Anordnungen vorübergehender Art
(§ 1.22 RheinSchPV)**

§	Nr.	Inhalt	geltend		Beschluss
			von	bis	
4.07	3, 2. Satz	Inland AIS und Inland ECDIS	1.12.2020	30.11.2023	2020-I-14

- 3.¹ Abweichend von Nummer 2 Satz 1 darf die freie Sicht bei gleichzeitigem Einsatz von Radar und Videoanlagen auf 500 m vor dem Bug eingeschränkt werden, wenn
- a) durch diese Hilfsmittel die Sicht von 350 m bis 500 m vor dem Bug gewährleistet ist,
 - b) die Anforderungen von § 6.32 Nr. 1 erfüllt sind,
 - c) die Radarantennen und die Kameras am Bug der Fahrzeuge installiert sind,
 - d) diese Hilfsmittel nach Artikel 7.02 ES-TRIN als geeignet anerkannt sind.

4.¹ Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.

- 5.¹ Die Stabilität von Fahrzeugen, die Container befördern, muss jederzeit gewährleistet sein. Der Schiffsführer hat nachzuweisen, dass eine Stabilitätsprüfung vor Beginn des Ladens und Löschens sowie vor Fahrtantritt durchgeführt wurde.

Die Stabilitätsprüfung kann manuell oder mit Hilfe eines Ladungsrechners erfolgen. Das Ergebnis der Stabilitätsprüfung und der aktuelle Stauplan sind an Bord mitzuführen und müssen jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Fahrzeuge müssen außerdem die Stabilitätsunterlagen nach Artikel 27.01 ES-TRIN mitführen.

Eine Stabilitätsprüfung ist bei Fahrzeugen, die Container befördern, nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug in seiner Breite

- a) höchstens drei Reihen Container laden kann und es vom Laderaumboden aus nur mit einer Lage Containern beladen ist oder
 - b) vier und mehr Reihen Container laden kann und es ausschließlich mit Containern in höchstens zwei Lagen vom Laderaumboden aus beladen ist.
- 6.¹ Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben, als von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Unbeschadet des Satzes 1 dürfen sich während der Fahrt an Bord von schnellen Schiffen nicht mehr Personen befinden, als Sitze vorhanden sind.

§ 1.08

Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Die Besatzung aller Fahrzeuge muss nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
3. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einem nach dieser Verordnung als gleichwertig anerkannten Zeugnis versehen ist, Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs den Angaben des Attestes oder des Zeugnisses entsprechen, und Besatzung und Betrieb mit den Vorschriften der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein übereinstimmen.
- 4.² Unbeschadet der Nummer 3 müssen die unter Nummer 44 im Schiffsattest eingetragenen Einzelrettungsmittel für Fahrgäste in einer der Verteilung der Fahrgäste entsprechenden Anzahl für Erwachsene und für Kinder an Bord vorhanden sein. Für Kinder bis zu 30 kg Körpergewicht oder 6 Jahren Alter sind nur Feststoffwesten nach den in Artikel 13.08 Nummer 2 ES-TRIN genannten Normen zulässig.

¹ Nummern 3 bis 6 wurden definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-9).

² Nummer 4 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-19, Anlage 1).

- 5.¹ Sind die nach Artikel 14.02 Nummer 4 ES-TRIN geforderten Geländer umlegbar oder wegnehmbar, dürfen sie nur bei stillliegenden Fahrzeugen geöffnet oder teilweise entfernt werden und nur bei folgenden Betriebszuständen:
- a) zum An- und Vonbordgehen an den hierfür vorgesehenen Stellen,
 - b) beim Einsatz des Schwenkbaumes in seinem Schwenkbereich,
 - c) beim Festmachen und Lösen von Seilen im Pollerbereich,
 - d) bei Fahrzeugen, die an senkrechten Ufern liegen, an der dem Ufer zugekehrten Seite, wenn keine Absturzgefahr besteht,
 - e) bei Fahrzeugen, die Bord an Bord liegen, an den sich berührenden Stellen, wenn keine Absturzgefahr besteht, oder
 - f) wenn die Be- und Entladearbeiten oder der Baubetrieb unverhältnismäßig behindert würden.
- Sind Betriebszustände nach Satz 1 nicht mehr vorhanden, sind die Geländer sofort wieder zu schließen oder zu setzen.
- 6.¹ Die Mitglieder der Besatzung und die sonstigen Personen an Bord müssen Rettungswesten nach Artikel 13.08 Nummer 2 ES-TRIN tragen
- a) beim An- und Vonbordgehen, sofern Absturzgefahr ins Wasser besteht,
 - b) bei Aufenthalt im Beiboot,
 - c) bei Arbeiten außenbords, oder
 - d) bei Aufenthalt und Arbeit an Deck und im Gangbord, sofern Schanzkleider von mindestens 90 cm Höhe nicht vorhanden oder Geländer nach Absatz 5 nicht durchgehend gesetzt sind.
- Außenbordsarbeiten dürfen nur bei stillliegenden Schiffen durchgeführt werden und nur, wenn durch den übrigen Schiffsverkehr keine Gefährdung zu erwarten ist.

§ 1.09

Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerhaus ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben.
4. Soweit es besondere Umstände erfordern, muss zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder Horchposten aufgestellt werden.
5. Auf jedem in Fahrt befindlichen schnellen Schiff muss das Ruder von einer Person besetzt sein, die ein für die zu befahrende Strecke nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes Rheinpatent oder zugelassenes oder als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis sowie ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes oder als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis besitzt.

¹ Nummern 5 und 6 wurden definitiv angenommen (Beschluss 2020-I-13).

Eine zweite Person, die ebenfalls die beiden oben genannten Zeugnisse besitzt, muss sich im Steuerhaus befinden, ausgenommen beim An- und Ablegen sowie in den Schleusenvorhäfen und in den Schleusen.

§ 1.10¹

Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord

Urkunden und sonstige Unterlagen nach Anlage 13 dieser Verordnung müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Bestimmungen vorgeschrieben sind, an Bord befinden. Sie sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden auszuhändigen.

§ 1.10a¹

Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge in Bezug auf Urkunden und sonstige Unterlagen an Bord

1. Abweichend von § 1.10 müssen die Schiffspapiere nach Anlage 13 Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 dieser Verordnung nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE SCHIFFSNUMMER: - R
SCHIFFSATTEST

- NUMMER:

- SUK:

- GÜLTIG BIS:

wobei der Hinweis auf die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde in einem Großbuchstaben R nach der einheitlichen europäischen Schiffsnummer besteht.

Die geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein.

Die Metalltafel muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muss gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel, mit Ausnahme des Buchstabens R, mit denen im Schiffsattest des Schubleichters muss von einer Schiffsuntersuchungskommission dadurch bestätigt sein, dass ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist.

Die Schiffspapiere nach Anlage 13 Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 dieser Verordnung muss der Eigentümer des Schubleichters aufbewahren.

Auf die Mitführung der Schiffspapiere nach Anlage 13 Nummer 5.4 dieser Verordnung kann verzichtet werden, wenn zusätzlich die Typgenehmigungsnummer der Motoren auf der Metalltafel angebracht ist.

2. Auf Baustellenfahrzeugen nach Artikel 1.01 Nummer 1.24 ES-TRIN, auf denen weder ein Steuerhaus noch eine Wohnung vorhanden ist, brauchen die Schiffspapiere nach Anlage 13 Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 dieser Verordnung nicht an Bord mitgeführt zu werden; diese müssen jedoch jederzeit im Bereich der Baustelle verfügbar sein. Baustellenfahrzeuge müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Fahrzeug eingesetzt werden darf, an Bord mitführen.

¹ Artikel 1.10 und 1.10a wurden definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-16).

3. Von der Pflicht, ein Bordbuch nach Anlage 13 Nummer 2.2 dieser Verordnung mitzuführen, sind Schlepp- und Schubboote, die nur in Häfen verkehren, sowie unbemannte Schubleichter, Behördenfahrzeuge und Sportfahrzeuge ausgenommen.

§ 1.11¹

Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk an Bord

1. An Bord eines jeden Fahrzeugs, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Schubleichter, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22a, befinden. Es darf auch eine auf elektronischem Wege jederzeit lesbare Textfassung sein.
2. An Bord eines jeden Fahrzeugs, das mit einer Schiffsfunkstelle nach § 4.05 ausgerüstet ist, muss sich ein Abdruck des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Rhein/Mosel, befinden. Es darf auch eine auf elektronischem Wege jederzeit lesbare Textfassung sein.

§ 1.12

Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse

1. Gegenstände, die eine Beeinträchtigung nach § 1.04 verursachen können, dürfen über die Bordwand der Fahrzeuge, die Schwimmkörper oder die schwimmenden Anlagen nicht hinausragen.
2. Aufgeholt Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs reichen.
3. Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper einen Gegenstand verloren und kann die Schiffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen und dabei die Stelle des Verlustes so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.
4. Trifft ein Fahrzeug in der Wasserstraße ein störendes Hindernis an, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen; er hat dabei die Stelle, wo das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich anzugeben.

§ 1.13

Schutz der Schifffahrtszeichen

1. Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z.B. Tonnen, Schwimmstangen, Baken, Wahrschauflöße mit Schifffahrtszeichen) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.
2. Hat ein Fahrzeug oder Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen.

¹ Artikel 1.11 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-16).

3. Allgemein hat jeder Schiffsführer die Pflicht, die nächste zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er durch Unfälle verursachte oder sonstige Veränderungen an den Schifffahrtszeichen (z.B. Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellt.

§ 1.14

Beschädigung von Anlagen

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper eine Anlage (z.B. Schleuse, Brücke, Buhne) beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen.

§ 1.15

Verbot von Einbringungen in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind derartige Gegenstände oder Flüssigkeiten frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde unterrichten; er hat dabei die Stelle des Vorfalls und die Art der Gegenstände oder Flüssigkeiten so genau wie möglich anzugeben.

§ 1.16

Rettung und Hilfeleistung

1. Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten.
2. Sind bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht dadurch eine Sperrung des Fahrwassers, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs vereinbar ist.

§ 1.17

Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen

1. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers muss so bald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten zuständigen Behörde sorgen. Er oder ein anderes Mitglied der Besatzung muss an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.
2. Sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, muss der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers unbeschadet des § 3.25 unverzüglich für eine Wahrschau der herankommenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper an geeigneten Stellen und in einer solchen Entfernung von der Unfallstelle sorgen, dass diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.
3. Ereignet sich der Unfall in einem Schleusenvorhafen oder in einer Schleuse, ist die Schleusenaufsicht sofort zu benachrichtigen.

§ 1.18

Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrener oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrener oder gesunkener Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser in kürzester Frist frei zu machen.
2. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug oder Schwimmkörper zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.
3. Für die Pflicht zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge, Schwimmkörper oder verlorener Gegenstände aus dem Flussbett gelten die nationalen Vorschriften.
4. Die zuständige Behörde kann die Beseitigung unverzüglich vornehmen, wenn sie nach ihrem Ermessen keinen Aufschub duldet.

§ 1.19

Besondere Anweisungen

Der Schiffsführer hat die Anweisungen zu befolgen, die ihm von den Bediensteten der zuständigen Behörden für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erteilt werden. Dies gilt auch im Falle der grenzüberschreitenden Nacheile.

§ 1.20

Überwachung

Der Schiffsführer hat den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung zu geben, insbesondere ihr sofortiges Anbordkommen zu erleichtern, damit sie die Einhaltung dieser Verordnung überwachen können.

§ 1.21

Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge

1. Als Sondertransport gilt die Fortbewegung von
 - a) Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den §§ 1.06 und 1.08 Nr. 1 entsprechen,
 - b) schwimmenden Anlagen und
 - c) Schwimmkörpern, soweit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.

Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchzufahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden. Sie unterliegen den Auflagen, die diese Behörden im Einzelfall festlegen.

Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des § 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

2. Amphibienfahrzeuge gelten im Rahmen dieser Verordnung als Kleinfahrzeuge.

§ 1.22¹

Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde

1. Der Schiffsführer muss die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art beachten, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt bekanntgemacht worden sind.
2. Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen nach § 1.23 oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Sie können auf bestimmten Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.

§ 1.22a¹

Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt kann Anordnungen vorübergehender Art mit einer Gültigkeit von höchstens drei Jahren beschließen, wenn es notwendig erscheint,

- a) in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder
- b) um Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen.

§ 1.23

Erlaubnis besonderer Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 1.24

Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze

Diese Verordnung gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile von Häfen, Lade- und Löschplätzen sind, unbeschadet der für diese erlassenen, durch die örtlichen Verhältnisse und den Umschlagsbetrieb bedingten besonderen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften.

§ 1.25

Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen

Anordnungen, Erlaubnisse und Genehmigungen können von der zuständigen Behörde mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

¹ §§ 1.22 und 1.22a wurden definitiv angenommen (Beschluss 2019-I-15 Nummer 4).

2. Frei fahrende Fähren während des Betriebs bei Nacht müssen beim Stillliegen an ihrer Anlegestelle die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen; sie dürfen außerdem die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c beibehalten.

Sie müssen das grüne Licht nach § 3.16 Nr. 1 Buchstabe b sowie die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c löschen, sobald sie nicht mehr in Betrieb sind.

§ 3.23

Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen (Anlage 3: Bild 47)

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die nach § 1.21 festgelegt werden können, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen beim Stillliegen bei Nacht führen:

von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in genügender Zahl, um ihre Umrisse zur Fahrwasserseite hin kenntlich zu machen.

Die in Satz 1 vorgeschriebenen Lichter brauchen nicht geführt zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 3.20 Nr. 3 Buchstabe b oder c erfüllt sind.

§ 3.24

Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger (Anlage 3: Bild 48)

Fischereifahrzeuge, Kleinfahrzeuge eingeschlossen, die ihre Netze oder Ausleger im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt haben, müssen beim Stillliegen bei Nacht führen:

das Licht nach § 3.20 Nr. 1.

Außerdem müssen ihre Netze oder Ausleger bezeichnet sein:

- bei Nacht:
durch von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen;
- bei Tag:
durch gelbe Döpper in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen.

§ 3.25

Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge (Anlage 3: Bild 49a, 49b, 50a, 50b, 51, 52)

- 1.¹ Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die im Fahrwasser Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und dabei stillliegen, müssen führen:

a) nach der Seite oder den Seiten, wo die Durchfahrt frei ist:

- bei Nacht:
zwei grüne gewöhnliche Lichter oder
zwei grüne helle Lichter,

¹ Der einleitende Satz wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-17).

- bei Tag:

entweder

das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7),

oder

zwei grüne Doppelkegel,

etwa 1 m übereinander und gegebenenfalls

b) nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:

- bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches Licht oder
ein rotes helles Licht

in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe a gezeigte oberste grüne Licht,

- bei Tag:

entweder

das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) in gleicher Höhe wie das Tafelzeichen nach Buchstabe a,
oder

einen roten Ball in gleicher Höhe wie der oberste Doppelkegel nach Buchstabe a

oder, wenn diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag geschützt werden müssen,

c) nach der Seite oder den Seiten, wo die Durchfahrt frei ist:

- bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder
ein rotes helles und ein weißes helles Licht,
das rote Licht etwa 1 m über dem weißen,

- bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, oder zwei Flaggen
übereinander, die obere rot, die untere weiß,
und gegebenenfalls

d) nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:

- bei Nacht:

ein rotes Licht

in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe c gezeigte rote Licht,

- bei Tag:

eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der
anderen Seite.

Diese Zeichen sind so hoch zu setzen, dass sie von allen Seiten sichtbar sind. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe c und d führen. Liegt ein gesunkenes Fahrzeug so, dass die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, müssen sie auf Nachen, Tonnen oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.
3. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe a und b befreien.

§ 3.26

*Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen,
deren Anker die Schifffahrt gefährden können,
und ihrer Anker
(Anlage 3: Bild 53, 54, 55)*

1. Stillliegende Fahrzeuge, deren Anker so ausgeworfen sind, dass die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten die Schifffahrt gefährden können, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern bei Nacht führen:
 - ein von allen Seiten sichtbares zusätzliches weißes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem Licht nach § 3.20 Nr. 1 oder, wenn zwei Stilliegelichter gesetzt sind, unter dem Licht, das dem Anker am nächsten liegt.
2. Wenn in den Fällen des § 3.23 die Anker so ausgeworfen sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss das diesen Ankern nächstgelegene Licht ersetzt werden durch
 - zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter, die in einem Abstand von etwa 1 m übereinander angebracht sind.
3. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist jeder dieser Anker bei Nacht und bei Tag mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor zu bezeichnen.
4. Wenn die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten schwimmender Geräte die Schifffahrt gefährden können, sind sie zu bezeichnen:
 - bei Nacht:
 - durch einen Döpper mit Radarreflektor und
 - einem von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Licht,
 - bei Tag:
 - durch einen gelben Döpper mit Radarreflektor.

Abschnitt III. Sonstige Bezeichnung

§ 3.27

*Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
(Anlage 3: Bild 56)*

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden können bei Nacht und bei Tag ein blaues Funkellicht zeigen, um sich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Feuerlöschboote, wenn sie zur Hilfeleistung eingesetzt werden, und für Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 3.28¹

*Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt,
die Arbeiten im Fahrwasser ausführen
(Anlage 3: Bild 57)*

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die im Fahrwasser Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und bei Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zeigen:

ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht.

§ 3.29

*Schutz gegen Wellenschlag
(Anlage 3: Bild 58)*

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die gegen Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden wollen, können außer ihrer Bezeichnung nach diesem Kapitel führen:

- bei Nacht:
ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen, an einer Stelle, an der sie gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;
- bei Tag:
eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden.

Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Von der Bezeichnung nach Nummer 1 dürfen nur Gebrauch machen:

- a) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
- b) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 3.25 bleibt unberührt.

¹ Artikel 3.28 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-17).

Abschnitt III. Informations- und Navigationsgeräte¹

§ 4.06

Radar

1. Fahrzeuge dürfen nur dann Radar benutzen, wenn
 - a) ²sie mit einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs nach Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN ausgerüstet sind. Das gilt auch für Inland ECDIS Geräte, die unter Verwendung von Inland ECDIS beim Steuern des Fahrzeuges mit überlagertem Radarbild betrieben werden können (Navigationsmodus). Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von der zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens für den Rhein zugelassenen Baumuster entsprechen. Nicht frei fahrende Fähren brauchen jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet zu sein;
 - b) sich an Bord eine Person befindet, die ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes oder als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis besitzt; bei guter Sicht kann jedoch Radar zu Übungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.
2. ³Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gilt die Nummer 1 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.
3. Schnelle Schiffe in Fahrt müssen Radar benutzen.
4. ⁴Kleinfahrzeuge, die Radar nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.

§ 4.07¹

Inland AIS und Inland ECDIS

1. ⁵6Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät nach Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN ausgerüstet sein. Das Inland AIS Gerät muss in gutem Betriebszustand sein.

Satz 1 gilt nicht für folgende Fahrzeuge:

 - a) Fahrzeuge von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
 - b) Kleinfahrzeuge, ausgenommen
 - Polizeifahrzeuge, die mit einem Radargerät ausgerüstet sind, und
 - Fahrzeuge, die ein Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder ein nach dieser Verordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,
 - c) Schubleichter ohne eigenen Antrieb,
 - d) schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb.
2. ⁷Das Inland AIS Gerät muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein;
 - b) ⁸das Inland AIS Gerät muss mit maximaler Leistung senden; dies gilt nicht für Tankschiffe mit dem Navigationsstatus „festgemacht“;
 - c) es darf immer nur ein Inland AIS Gerät an Bord eines Fahrzeugs oder Verbandes im Sendebetrieb sein;
 - d) die eingegebenen Daten des im Sendebetrieb befindlichen Inland AIS Geräts müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.

¹ Die Überschrift von Abschnitt III und § 4.07 außer Nr. 2, 2a, 3, Absatz 2, Nr. 4 Buchstaben c und m und Nr. 5 Buchstabe c wurden definitiv angenommen (Beschluss 2013-II-16).

² Buchstabe a Satz 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-19, Anlage 1).

³ Die Streichung vom letzten Satz in Nummer 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-II-12).

⁴ Nummer 4 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-II-12).

⁵ Nummer 1, außer Satz 1, wurde definitiv geändert (Beschluss 2014-I-13).

⁶ Nummer 1 Satz 1 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2017-II-19, Anlage 1).

⁷ Nummer 2 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-11).

⁸ Buchstabe b wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-II-17).

- 2a.¹ Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht,
- a) wenn sich die Fahrzeuge in einem Übernachtungshafen nach § 14.11 Nummer 1 befinden,
 - b) wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
 - c) für Fahrzeuge der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.
- 3.² Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, ausgenommen Fähren, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigegerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte nutzen. Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das vergleichbare Kartenanzeigegerät und die elektronische Binnenschiffahrtskarte müssen den Mindestanforderungen an Inland ECDIS Geräte im Informationsmodus und vergleichbare Kartenanzeigegeräte zur Nutzung von Inland AIS Daten an Bord von Fahrzeugen (Beschluss 2014-I-12) entsprechen.³
4. Es müssen mindestens folgende Daten gemäß Kapitel 2 des Standards Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschiffahrt übermittelt werden:
- a) User Identifier (Maritime Mobile Service Identity, MMSI);
 - b) Schiffsname;
 - c)⁴ Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;
 - d) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), oder, für die Seeschiffe sofern keine ENI erteilt wurde, die IMO Nummer;
 - e) Länge über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - f) Breite über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - g) Position (WGS 84);
 - h) Geschwindigkeit über Grund;
 - i) Kurs über Grund;
 - j) Zeitangabe der elektronischen Positionsermittlung;
 - k) Navigationsstatus gemäß Anlage 11;
 - l) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m gemäß Anlage 11;
 - m)⁵ Rufzeichen.
5. Der Schiffsführer muss folgende Daten bei Änderungen umgehend aktualisieren:
- a) Länge über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m gemäß Anlage 11;
 - b) Breite über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m gemäß Anlage 11;
 - c)³ Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;
 - d) Navigationsstatus gemäß Anlage 11;
 - e) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m gemäß Anlage 11.

¹ Nummer 2a wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-11).

² Nummer 3 Satz 1 wurde definitiv geändert (Beschluss 2014-I-11).

³ Nummer 3 Satz 2 gilt vom 1.12.2020 bis 30.11.2023 (Beschluss 2020-I-14).

⁴ Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe c wurden definitiv angenommen (Beschluss 2017-I-11).

⁵ Buchstabe m wurde definitiv angenommen (Beschluss 2018-I-11).

§ 6.16

Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

1. Fahrzeuge dürfen aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße nur ausfahren und in die Hauptwasserstraße einbiegen oder die Hauptwasserstraße überqueren oder in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen. Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen zu betrachten sind, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.

2. Fahrzeuge - ausgenommen Fähren -, die ein Manöver im Sinne der Nummer 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:
 - a) durch „drei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen;
 - b) durch „drei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen;
 - c) durch „drei lange Töne“, wenn sie nach der Ausfahrt die Wasserstraße überqueren wollen. Vor Beendigung der Querfahrt müssen sie erforderlichenfalls geben:
„einen langen Ton, einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen,
„einen langen Ton, zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten wollen.

Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern.

3. Ist an der Ausfahrt eines Hafens oder an der Mündung einer Nebenwasserstraße ein Tafelzeichen B.9a oder B.9b (Anlage 7) angebracht, dürfen die aus dem Hafen oder aus der Nebenwasserstraße kommenden Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einbiegen oder sie überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, Kurs oder Geschwindigkeit zu ändern.
4. Ein rotes Licht Zeichen A.1 (Anlage 7) mit einem weißen Pfeil (Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe c, Anlage 7) zeigt an, dass die Einfahrt in den in Pfeilrichtung gelegenen Hafen oder in die in Pfeilrichtung gelegene Nebenwasserstraße verboten ist.

§ 6.17

Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.
2. Außer beim Überholen oder beim Begegnen ist es verboten, näher als 50 m an Fahrzeuge oder Verbände heranzufahren, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 führen.

3. Das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 1.20 bleibt unberührt.
4. Wasserskifahrer sowie Personen, die Wassersport nicht mit einem Fahrzeug betreiben, müssen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten während der Arbeit ausreichend Abstand halten.

§ 6.18

Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt weder beim Treibenlassen, sofern dies gestattet ist, noch für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschplätzen sowie auf Reeden; es gilt jedoch für derartige Bewegungen auf Strecken, die nach § 7.03 Nr. 1 Buchstabe b durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.

§ 6.19

Schiffahrt durch Treibenlassen

1. Schiffahrt durch Treibenlassen ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten.
2. Dieses Verbot gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschplätzen sowie auf Reeden.
3. Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

§ 6.20

Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:
 - a) vor Hafeneinfahrten;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e)¹ auf Strecken der Wasserstraße, die durch das Zeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.
2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b und c nicht; § 1.04 bleibt unberührt.

¹ Buchstabe e wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-17).

KAPITEL 7

REGELN FÜR DAS STILLLIEGEN

§ 7.01

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
2. Wo die Schifffahrt sich infolge der Fahrwasserhältnisse dem Ufer auf weniger als 40 m nähern muss, darf nur eine Reihe von Fahrzeugen längs des Ufers stillliegen.
3. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrwinne für die Schifffahrt frei bleibt.
4. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
- 5.¹ Fahrzeuge dürfen nur über sichere Zugänge betreten oder verlassen werden. Sind geeignete Landanlagen vorhanden, dürfen keine anderen Einrichtungen benutzt werden.

Sind Abstände zwischen Fahrzeug und Land vorhanden, müssen Landstege nach Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe d ES-TRIN ausgelegt und sicher befestigt sein; deren Geländer müssen gesetzt sein.

Wird das Beiboot als Zugang benutzt und ist ein Höhenunterschied zwischen Beiboot und Deck zu überwinden, ist ein geeigneter, sicherer Aufstieg zu benutzen.

§ 7.02

Liegeverbot

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stilliegeverbot besteht;
 - b) auf den von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Strecken;
 - c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
 - d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
 - e) in Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
 - f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
 - g) in der Fahrlinie von Fähren;

¹ Nummer 5 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2020-I-13).

- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
 - i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
 - k) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Tafelzeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;
 - l) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen stillliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03, 7.04, 7.05 und 7.06 zu beachten.

§ 7.03¹

Ankern und Benutzung von Ankerpfählen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern und keine Ankerpfähle benutzen:
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern und die Benutzung von Ankerpfählen nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern und die Benutzung von Ankerpfählen nach Nummer 1 Buchstabe a verboten sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken Ankerpfähle benutzen, die durch das Tafelzeichen E.6.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

§ 7.04

Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch eines der Tafelzeichen E.7 oder E.7.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

¹ § 7.03 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2015-I-14).

C. Zeichen für Einschränkungen

C.1 Die Fahrwassertiefe ist begrenzt.



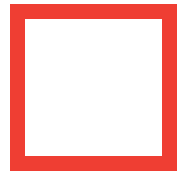
C.2 Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt.



C.3 Die Breite der Durchfahrtsöffnung oder der Fahrrinne ist begrenzt.



C.4 Es bestehen Schifffahrtsbeschränkungen; sie sind auf einer zusätzlichen Tafel unter dem Schifffahrtszeichen angegeben.



C.5 Die Fahrrinne ist am rechten (linken) Ufer eingeeengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich die Fahrzeuge vom Tafelzeichen entfernt halten sollen.



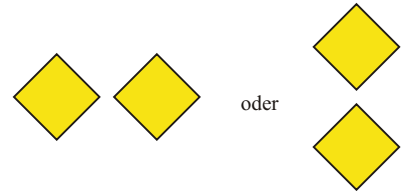
D. Empfehlende Zeichen

D.1 Empfohlene Durchfahrtsöffnung

a) für Verkehr in beiden Richtungen;
(§ 6.25 Nr. 2 Buchstabe a)



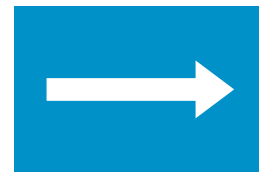
b) für Verkehr nur in der Richtung, in der
die Zeichen sichtbar sind (in der anderen
Richtung untersagt).
(§ 6.25 Nr. 2 Buchstabe b)



D.2 Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln
begrenzten Raum zu halten.
(§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe b)



D.3 Empfehlung,
in der Richtung des Pfeils zu fahren;



in der Richtung vom festen Licht
zum Gleichtaktlicht zu fahren.



BEZEICHNUNG DER WASSERSTRASSE

I. ALLGEMEINES

1. Schifffahrtszeichen

Schifffahrtszeichen zur Bezeichnung der Wasserstraße, der Fahrrinne und von gefährlichen Stellen und Hindernissen werden auf dem Rhein nicht durchgehend gesetzt.

Schwimmende Schifffahrtszeichen werden etwa 5 m außerhalb der durch sie bezeichneten Begrenzungen verankert.

Buhnen und Parallelwerke können durch schwimmende oder feste Schifffahrtszeichen bezeichnet sein. Diese sind im allgemeinen vor oder auf den Buhnenköpfen und Parallelwerken angebracht.

Von den Zeichen muß ein ausreichender Abstand gehalten werden, da sonst Gefahr besteht, zu raken oder aufzulaufen.

2. Begriffe

Fahrrinne	:	Teil der Wasserstraße, in dem für die durchgehende Schifffahrt bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind, deren Erhaltung angestrebt wird.
Fahrwasser	:	Teil der Wasserstraße, der den örtlichen Umständen nach von der durchgehenden Schifffahrt benutzt wird.
Rechte Seite/linke Seite:	:	Die Bezeichnung "rechte Seite" und "linke Seite" der Wasserstraße/der Fahrrinne bezieht sich auf die Richtung "Talfahrt".
Feuer	:	Licht mit Kennung, das der Befeuerung dient.
Festfeuer	:	Ununterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe.
Taktfeuer	:	Unterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe.

Es werden verwendet

- ununterbrochenes Feuer mit Einzelunterbrechung



oder

- mit Gruppen von Unterbrechungen



- Gleichtaktfeuer



- Funkelfeuer



III. BEZEICHNUNG DER FAHRRINNE

1. Rechte Seite

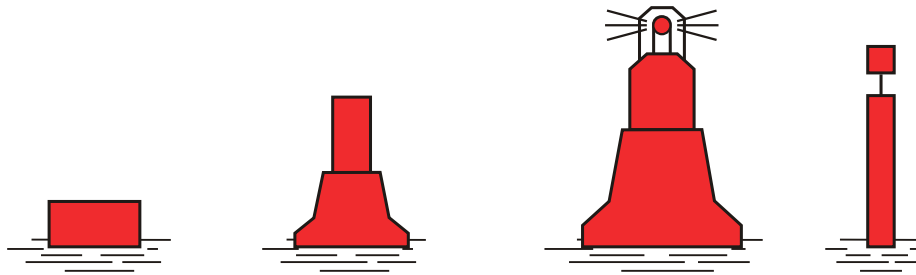


Bild 1

Farbe: rot
Form: Stumpftonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange
Toppzeichen (wenn vorhanden): roter Zylinder
Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer
(in der Regel mit Radarreflektor)

2. Linke Seite

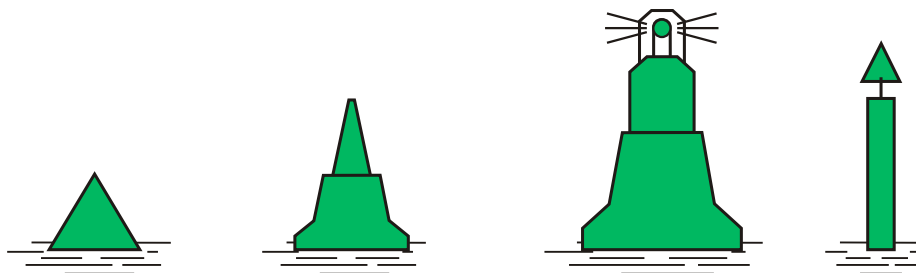


Bild 2

Farbe: grün
Form: Spitztonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange
Toppzeichen (wenn vorhanden): grüner Kegel - Spitze oben -
Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer
(in der Regel mit Radarreflektor)

3. Spaltung

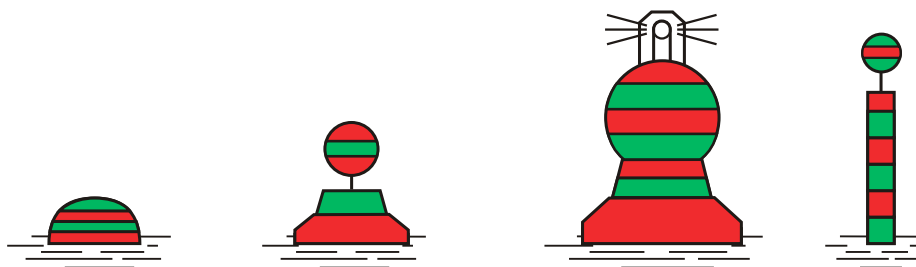


Bild 3

Farbe: rot-grün waagrecht gestreift
Form: Kugeltonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange
Toppzeichen (wenn vorhanden): rot-grün waagrecht gestreifter Ball
Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer
(in der Regel mit Radarreflektor)

VERZEICHNIS DER MITZUFÜHRENDEN URKUNDEN UND SONSTIGEN UNTERLAGEN NACH § 1.10 RHEINSCHPV

In der Spalte „Rechtsgrundlage“ der nachfolgenden Tabelle wird auf die folgenden Vorschriften, Übereinkommen und Verwaltungsvereinbarungen verwiesen:

- Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV),
- Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO),
- Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN),
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN),
- Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI),
- Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen, geschlossen am 15. Februar 1966 in Genf (Übereinkommen vom 15. Februar 1966),
- Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk.

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage
1. Fahrzeuge		
1.1	das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis	RheinSchUO § 1.04
1.2	die Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde	Beschluss ZKR 2015-II-10
1.3	der Eichschein des Fahrzeugs	Übereinkommen vom 15. Februar 1966
2. Besatzung		
2.1	ein für die zu befahrende Strecke nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes Rheinpatent oder als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder ein nach dieser Verordnung erteiltes großes Patent oder als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis; bei als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnissen hat der Schiffsführer auf bestimmten Streckenabschnitten zusätzlich das nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein geforderte Streckenzeugnis mitzuführen	RheinSchPersV § 3.02

¹ Anlage 13 wurde definitiv angenommen (Beschluss 2019-II-16).

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage
2.2	das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage A4 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat; auf Fahrzeugen, die über ein gemäß Anlage O zur Rheinschiffsuntersuchungsordnung auf dem Rhein anerkanntes Gemeinschaftszeugnis oder Unionszeugnis verfügen, kann statt des von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellten Bordbuches ein von einer zuständigen Behörde eines Drittstaates ausgestelltes und von der ZKR anerkanntes Bordbuch mitgeführt werden; anerkannte Bordbücher sind mindestens in einer der Amtssprachen der ZKR zu führen	RheinSchPersV § 3.13
2.3	die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher	RheinSchPersV § 3.13
2.4	ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes oder als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis; dieses Dokument ist an Bord nicht erforderlich, wenn die Rheinpatentkarte die Eintragung „Radar“ oder ein anderes Schiffsführerzeugnis, das nach dieser Verordnung zugelassen ist, die entsprechende Eintragung enthält; wenn die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt das Schiffsführerzeugnis und das Radarzeugnis eines Staates als gleichwertig anerkannt hat, wird das Radarzeugnis nicht gefordert, sofern das Schiffsführerzeugnis einen entsprechenden Vermerk enthält	RheinSchPersV § 6.03
2.5	ein Sprechfunkzeugnis für die Bedienung von Schiffsfunkstellen	Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk Anhang 5
2.6	die Bescheinigungen, die für das Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen vorgeschrieben sind	RheinSchPersV § 5.01ff
2.7	bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die Bescheinigungen des Schiffsführers und der Besatzungsmitglieder, die am Bunkervorgang beteiligt sind	RheinSchPersV § 4a.02
3. Fahrtgebiete		
3.1	die Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Baustellenfahrzeug eingesetzt werden darf	ES-TRIN Artikel 23.01

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage
3.2	auf der Strecke zwischen Basel und Mannheim für Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m der Nachweis einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft über die Schwimmfähigkeit, die Trimmlage und die Stabilität der getrennten Schiffsteile, der auch eine Aussage darüber enthalten muss, ab welchem Beladungszustand die Schwimmfähigkeit der beiden Teile nicht mehr gegeben ist	ES-TRIN Artikel 28.04 Nummer 2 Buchstabe c
4. Navigations- und Informationsgeräte		
4.1	die Bescheinigung über Einbau und Funktion der Radaranlage	ES-TRIN Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt III Artikel 9 und Abschnitt VI
4.2	die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Wendeanzeigers	ES-TRIN Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt III Artikel 9 und Abschnitt VI
4.3	die Bescheinigung über Einbau und Funktion von Inland AIS Geräten	ES-TRIN Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt IV Artikel 2 Nummer 9
4.4	die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers	ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt V Artikel 1 und 2 Nummer 6
4.5	die Urkunde(n) „Frequenzzuteilung“ oder die „Zuteilungsurkunde“	
5. Ausrüstungen		
5.1	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung der motorisch betriebenen Steuereinrichtungen	ES-TRIN Artikel 6.09 Nummer 5
5.2	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung des in der Höhe verstellbaren Steuerhauses	ES-TRIN Artikel 7.12 Nummer 12
5.3	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung der Schiffsdampfkessel und sonstigen Druckbehälter	ES-TRIN Artikel 8.01 Nummer 2
5.4	die Kopie des Typgenehmigungsbogens, die Anleitung des Motorenherstellers und die Kopie des Motorparameterprotokolls	ES-TRIN Artikel 9.01 Nummer 3
5.5	die Unterlagen über elektrische Anlagen	ES-TRIN Artikel 10.01 Nummer 2
5.6	die Bescheinigung für die Drahtseile	ES-TRIN Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe a
5.7	die Prüfkennzeichnung der tragbaren Feuerlöscher	ES-TRIN Artikel 13.03 Nummer 5

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage
5.8	die Prüfbescheinigungen über fest installierte Feuerlöschanlagen	ES-TRIN Artikel 13.04 Nummer 8 ES-TRIN Artikel 13.05 Nummer 9
5.9	die Prüfbescheinigungen und Bedienungsanleitung über Krane	ES-TRIN Artikel 14.12 Nummer 6, 7 und 9
5.10	die Bescheinigung über die Prüfung der Flüssiggasanlagen	ES-TRIN Artikel 17.13
5.11	der erforderliche Typgenehmigungsbogen und Wartungsnachweis der Bordkläranlage	ES-TRIN Artikel 18.01 Nummer 5 und 9
5.12	bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsrolle	ES-TRIN Artikel 30.03 Nummer 1 und Anlage 8 Nummer 1.4.9
6. Ladung und Abfälle		
6.1	die nach ADN Unterabschnitt 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erforderlichen Urkunden	ADN Unterabschnitt 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.
6.2	bei Containerbeförderung die von einer Schiffsuntersuchungskommission geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens	ES-TRIN Artikel 27.01 Nummer 2 (Beschreibung der Unterlagen und Sichtvermerk der Untersuchungskommission) ES-TRIN Artikel 28.03 Nummer 3 (Ergebnis der Berechnung bei Containerschiffen) RheinSchPV § 1.07 Nummer 5 (Ergebnis der Stabilitätsprüfung und Stauplan)
6.3	das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch	RheinSchPV § 15.05 und Anlage 10 CDNI Anlage 2 (Anwendungsbestimmung) Teil A Artikel 2.03 und Anhang I
6.4	der Bezugsnachweis für Gasöl, einschließlich der Quittungen für die Entgelttransaktionen des SPE-CDNI über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Liegt der letzte Bezug von Gasöl mehr als 12 Monate zurück, so ist mindestens der letzte Bezugsnachweis mitzuführen	CDNI Anlage 2 (Anwendungsbestimmung) Teil A Artikel 3.04 Nummer 1
6.5	die Entladebescheinigung	RheinSchPV § 15.08 Nummer 2 CDNI, Anlage 2 und Teil B, Muster des Anhangs IV